

Abgaben für die Zwecke des Bundes zu erheben. Gesetze zur Erhebung aller Einkünfte<sup>1)</sup> müssen jedoch vom Repräsentantenhaushaus ausgehen, der Senat hat nur das Recht, Amendements vorzuschlagen.

Hinsichtlich der Staatsausgaben bestimmt die Verfassung, daß Zahlungen aus dem Staatschatze<sup>2)</sup> nur auf gesetzliche Bewilligung hin erfolgen und ferner, daß Geldbewilligungen zur Aufstellung und Erhaltung eines Heeres<sup>3)</sup> nur auf höchstens zwei Jahre gemacht werden dürfen. Die beiden letztgenannten sind die einzigen Bestimmungen, in denen die Verfassung der Appropriationen Erwähnung tut. Daher war man sich über die Befugnisse des Kongresses durchaus nicht klar. Wenn z. B. die Verfassung<sup>4)</sup> sagt, daß der Kongreß das Recht hat, „für die gemeinsame Verteidigung und das allgemeine Wohl der Vereinigten Staaten zu sorgen“, so ist damit die Gesetzgebungskompetenz noch nicht festgelegt, da der Begriff „Allgemeines Wohl“ beliebig ausgelegt werden kann.

## § 2. Die Kompetenz der Exekutive.

### a) Vor Gallatin.

Entsprechend dem vorstehend erwähnten Rechte des Kongresses zur Finanzgesetzgebung betraute man im ersten Jahre des Bestehens des neuen Bundes ein Spezialkomitee des Kongresses mit der Aufstellung eines Haushaltvoranschlags. Dieser erste Voranschlag war nur ein Behelfsmittel bis zur Schaffung des Schatzdepartements, die noch in demselben Jahre vor sich ging. Damit nahm die eigentliche Finanzverwaltung erst ihren Anfang. Nach dem Gesetze zur Schaffung des Schatzdepartements<sup>5)</sup> hatte der Schatzsekretär in seinen jährlichen Finanzbericht die von den — damals nur erst vier — Departements aufgestellten Ausgabenanschläge aufzunehmen und dem Kongreß vorzulegen. Das Gesetz ließ die Frage offen, ob der Bericht mündlich oder schriftlich erstattet werden sollte. Als Hamilton, der erste Schatzsekretär, im Kongreß deswegen anfragte, entschied<sup>6)</sup> man sich für die schriftliche Form, die dann auch beibehalten wurde. Man begründete diese Entscheidung

<sup>1)</sup> Verf., I, 7; 1.

<sup>2)</sup> Verf., I, 9; 7.

<sup>3)</sup> Verf., I, 8; 12.

<sup>4)</sup> Verf., I, 8; 1.

<sup>5)</sup> Bolles, II, S. 5.

<sup>6)</sup> Bolles, II, S. 5; Dewey, IV, 37.